

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 27. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

„Positivliste für Arbeitsgelegenheiten“ – Anspruch und Wirklichkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei der Bewilligung welcher Maßnahmen der Arbeitsförderung (Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) etc.) wird in den Berliner Jobcentern die „Positivliste für Arbeitsgelegenheiten“ angewandt?

Zu 1.: Die Positivliste, die 2006 unter der Federführung der Handwerkskammer nach Abstimmung mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, der Industrie- und Handelskammer (IHK) und dem Unternehmerverband Berlin erarbeitet wurde, ist ein Instrument/eine Unterstützung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität von Tätigkeiten, die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeübt werden sollen. Für das Förderinstrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)“ hat der Gesetzgeber - anders als bei Arbeitsgelegenheiten (AGH) - die Fördervoraussetzungen Wettbewerbsneutralität, öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit nicht vorgesehen.

Wann immer es zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten kommt, ist die Positivliste eine Empfehlung. Die Jobcenter sind jedoch angehalten, jeden einzelnen Sachverhalt anhand der vorliegenden Unterlagen im Wege einer Einzelfallentscheidung zu prüfen und zu bewerten. Dazu können auch ergänzende Unterlagen wie zum Beispiel eine Unbedenklichkeitsbescheinigung regionaler Wirtschaftsverbände herangezogen werden.

2. Trifft es zu, dass die „Positivliste“, die ausschließlich Geltung im Bereich der Arbeitsgelegenheiten haben sollte, in der Praxis immer weiter ausgeweitet wurde? Wenn ja, warum, und wie bewertet der Senat dies?

Zu 2.: Der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Positivliste, die ohnehin lediglich Empfehlungsscharakter hat, auf andere Instrumente als Arbeitsgelegenheiten angewendet wird.

3. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der „Positivliste“ auf die Bewilligungspraxis von Arbeitsgelegenheiten und ggf. FAV-Maßnahmen in den Berliner Jobcentern?

Zu 3.: Die Jobcenter entscheiden im Einzelfall über jeden Förderantrag. Die Positivliste ist hierbei lediglich eine Orientierung. Der Senat hält eine gesamtstädtische Abstimmung zwischen den Sozialpartnern hinsichtlich der Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität grundsätzlich für sinnvoll.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der „Positivliste“ auf die Vielfalt der von Beschäftigungsträgern angebotenen Arbeitsgelegenheiten und ggf. FAV-Maßnahmen?

Zu 4.: Es liegen keine Erkenntnisse über Auswirkungen der „Positivliste“ auf die Vielfalt der angebotenen Arbeitsgelegenheiten vor. Beschäftigungsmaßnahmen orientieren sich an dem individuellen Bedarf der Leistungsbeziehenden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass die „Positivliste“ in der Praxis in den Berliner Jobcentern zu starr und rigide angewandt wird und dies dazu führt, dass es zu einer starken Einschränkung an möglichen Tätigkeitsfeldern kommt, indem nur Maßnahmen von den Berliner Jobcentern bewilligt werden, die in der „Positivliste“ aufgeführt sind?

Zu 5.: Nein, wenngleich der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen die abstrakte Kritik an der Positivliste bekannt ist.

6. Wie viele Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind in den Jahren seit 2010 bei der jeweils zuständigen Kammer bzw. beim Fachverband beantragt und wie viele sind jeweils ausgestellt worden (bitte nach Jahr und Kammer/Fachverband aufschlüsseln)?

Zu 6.: Die Zahlen der Unbedenklichkeitsbescheinigungen seit 2010 ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	2010	2011	2012	2013	2014
IHK	207	206	119	56	57
HWK	71	55	59	29	32

Im Bereich Garten- und Landschaftsbau sind von 2010 bis zum 07.05.2015 241 Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden. In 2015 sind von der Industrie- und Handelskammer (IHK) 27 und von der Handwerkskammer (HWK) 17 Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden.

7. Die 2005 eingeführte „Positivliste“ sollte in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und weiterentwickelt werden – warum ist dies seit der Version 5.01 vom 11. August 2011 nicht mehr geschehen?

Zu 7.: Die Aktualisierung der Positivliste ist bedarfsabhängig in unregelmäßigen Abständen vorgesehen. Da sich ein Bedarf - auch nach der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in 2012 - aus Sicht der Regionaldirektion (RD) nicht ergeben hat und die Jobcenter ohnehin angehalten sind, jeden Einzelfall entsprechend zu prüfen und zu entscheiden, wird bisher keine weitere Notwendigkeit zur Änderung gesehen.

8. Welche Treffen fanden mit welchen teilnehmenden Stellen/Organisationen in dieser Legislaturperiode zur „Positivliste“ statt und was waren jeweils die Themen und Ergebnisse dieser Gespräche (bitte nach Datum, teilnehmenden Stellen/Organisationen sowie Thema/Ergebnis aufschlüsseln)?

Zu 8.: Der Senat hat keine Kenntnis von offiziellen Treffen der teilnehmenden Organisationen zum Thema „Positivliste“ in der laufenden Legislaturperiode.

Berlin, den 12. Mai 2015

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2015)